Blindenbund-Stiftung aktuell

Newsletter für Freunde und Förderer der Blindenbund-Stiftung

Nr. 14, April/Mai 2012

wir wollen gesehen werden

Seite 1

Inhalt

• Mit den Füßen sehen – sichere Orientierung für blinde und -sehbehinderte Menschen

durch Bodenindikatoren

Seite 2

• Zuwendungen zugunsten -gemeinnütziger Zwecke – ein Überblick über die

– verschiedenen Möglichkeiten und deren steuerlichen Vorteile

Seite 2

• Benefizkonzert mit Fazil Say -zugunsten der Blindenbund-Stiftung in Frankfurt

Seite 3

• Wie kommen die Punkte ins Papier?

Seite 4

• Termine 2012

Seite 4

Vorwort

Liebe Freunde und Förderer der Blindenbund-Stiftung,

als neues Kuratoriumsmitglied der Blindenbund-Stiftung darf ich heute unseren

14. Newsletter -vorstellen, der Ihnen wichtige Informationen für Betroffene und deren Angehörige und damit die verschiedenen Aktivitäten der Stiftung sowie interessante Beiträge um das Thema Erblindung bietet.

So wird über die Bedeutung der Einrichtung von Bodenindikatoren in hessischen Städten berichtet, die blinden und sehbehinderten Menschen die -Beweglichkeit im städtischen Raum wesentlich -erleichtern und Gefährdungen minimieren können. Der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH) verfügt über eine -spezielle Fachgruppe, die die Interessen Betroffener konkret und nachhaltig an den entsprechenden Stellen vertritt, so dass man beispielsweise an der überwiegenden Zahl der wichtigsten Verkehrsadern im Frankfurter Innenstadtbereich feststellen kann, dass die Bürgersteigsanierungen der letzten Jahre nicht nur barrierefrei gestaltet wurden, sondern auch über taktile Gestaltungsmerkmale verfügen, die sehbehinderten Menschen Orientierung im Straßenverkehr bieten.

Des Weiteren werden Sie einen Artikel über die Braille-Blindenschrift, die technischen Hintergründe der Herstellung von Brailletexten und die Möglichkeiten, sie zu erlernen, vorfinden. Die Verbreitung der Brailleschrift bedeutet für sehbehinderte und blinde Menschen ebenso wie die Bodenindikatoren eine weitere wichtige Hilfestellung auf dem Weg zu mehr Selbständigkeit im Alltag. So -wäre es doch eine immense Hilfe, wenn die Kennzeichnung von Konsumgütern auch im Sinne der blinden und sehbehinderten Menschen weiter voranschritte.

Über die Hintergründe von Steuer- und Stiftungsrecht, hier speziell zu dem -Thema „Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke“, informiert Sie   
ein Gastbeitrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Ponath.

Als Ärztin hoffe ich persönlich, die Präsenz des BSBH in der Hessischen Ärzteschaft stärken zu können. Weiß ich doch aus eigener praktischer Erfahrung, dass es gerade die vom BSBH geleisteten Bereiche sind, die für die betroffenen Menschen oftmals von größerer Bedeutung als die rein medizinische Versorgung und die im Kontakt mit dem Augenarzt oft zu kurz kommen. Die „Win-Win-Situation“, die sich für Patient und Arzt aus der engeren Zusammenarbeit mit dem BSBH ergeben würde, halte ich für lange noch nicht ausgeschöpft.

In diesem Sinne wünsche ich eine anregende und informative Lektüre.

Mit bestem Gruß,

Dr. Charlotte Schott

Unsere Info-Broschüre für Sie !

Ihr stifterisches Engagement zugunsten der Blindenbund-Stiftung wird steuerlich begünstigt, da Zuwendungen und Vermächtnisse steuerlich absetzbar sind.

Gerne können Sie kostenlos unsere Stiftungs-Informationsbroschüre „Zukunft stiften“ erhalten unter der Tel.Nr.: 069 / 15 05 96 – 88 oder per E-Mail: j.jerger@bsbh.org

Spenden auch Sie ein Stück Zukunft mit dem beigefügten Überweisungsformular!

Kontonummer: 400 767 5050 bei der PAX-Bank, BLZ 370 601 93

Seite 2

Mit den Füßen sehen – sichere Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen durch Bodenindikatoren

„Einfach gerade aus“ oder „bis zur nächsten Haltestelle“ – das sind -Wegbeschreibungen, die den meisten -Menschen ganz klar erscheinen. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist dies aber weniger eindeutig.

Bei voller Sehkraft, werden über 90 % der Informationen über optische Wahrnehmungen aufgenommen. Fällt dieser für die Orientierung dominanteste Sinn aus oder ist stark eingeschränkt, treten andere Sinne und -Fähigkeiten, wie das Gehör und das Tasten sowie das Erinnern in den Vordergrund. Oft bietet die Umgebung jedoch nicht die Voraussetzungen, diese Sinne sicher einzusetzen. Auf Plätzen gibt es häufig keine taktile oder akustische Orientierung, so dass blinde oder sehbehinderte Menschen auf ihnen leicht die Richtung verlieren können. Wenn eine Bordsteinkante fehlt, besteht die Gefahr, einfach auf die Straße zu laufen und damit in einen gefährlichen Bereich zu geraten. Bei der Suche nach einem Ziel, wie -einer Haltestelle oder einem Eingang, hat man oft kein eindeutiges Merkmal, an dem man dies identifizieren und sicher ansteuern kann.

Aber es gibt Entwicklungen, die es blinden und sehbehinderten Menschen deutlich leichter machen, sich gut zu orientieren und zielgerichtet fortzubewegen, so dass sie sich sicherer und selbständig im Alltag bewegen können. Hierzu gehören spezielle Gestaltungsmerkmale auf Gehwegen und Plätzen, die taktil mit den Füßen und dem Blindenlangstock wahrgenommen werden können und einen klaren optischen Kontrast bieten. Diese Bodenindikatoren, also Bodenbeläge mit speziellen Strukturen, bilden ein Leitsystem. Dabei unterscheidet man Beläge mit Rippen und Noppen. Rippen haben eine Leit-, Noppen eine Aufmerksamkeitsfunktion. Mit einem solchen System können sich blinde und sehbehinderte Menschen sicher von einem Punkt zum nächsten bewegen, Ziele ansteuern und gefahrlos die Straße überqueren.

Im Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen gibt es eine eigene Fachgruppe, die sich dem Thema Mobilität, Umwelt und Verkehr widmet und in diesem Bereich die Interessen in eigener Sache vertritt sowie beratend tätig wird.

Brigitte Buchsein und Silke Scharf

Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke – ein Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und deren steuerlichen Vorteile

Dr. Gerrit Ponath

Trägt man sich mit dem Gedanken, einen nicht unbedeutenden Geldbetrag für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen, bietet sich die Rechtsform einer Stiftung an. Zuwendungen an steuerbegünstigten Stiftungen (z. B. die Blindenbundstiftung) haben den Vorteil, dass zusätzlich zu den Spendenabzugsbeträgen ein Sonderausgabenabzug in Höhe bis zu einer Million Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten zwei Millionen -Euro) alle zehn Jahre einmal über zehn Jahre verteilt bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden kann. Bei Zuwendungen an Vereine gilt dies nicht.

Bei Neugründungen steuerbegünstigter Stiftungen ist jedoch zu bedenken, dass üblicherweise von den Aufsichtsbehörden für die Errichtung einer rechtlich selbständigen Stiftung ein Grundstockvermögen von mindestens EUR 50.000,– gefordert wird. Wird -eine Stiftung „nur“ mit bis zu   
EUR 500.000,– errichtet, wird in aller Regel auch gefordert, dass die Aussicht besteht, dass weiteres Vermögen der Stiftung zufließt (meist im Wege der Erbfolge). Der Hintergrund hierfür liegt darin, dass Stiftungen die Verwirklichung ihrer Zwecke mit den Erträgen ihres Vermögens finanzieren sollen, während sie ihr Vermögen grundsätzlich erhalten müssen. Ein weiterer Punkt, den es bei der Errichtung einer Stiftung zu bedenken gilt, ist der nicht geringe (teilweise auch finanzielle) Auf-wand der Verwaltung einer Stiftung.

Es kann sich in Situationen, in denen die Mittel, die zugewendet werden sollen, bescheidener ausfallen, anbieten, die beabsichtigen Zwecke nicht mit einer selbständigen Stiftung mit eigenem Verwaltungsapparat, sondern mit einer unselbständigen oder treuhändischen Stiftung, deren Treuhänder eine andere bereits existierende Stiftung – wie bspw. die Blindenbund-Stiftung – sein kann, zu verwirklichen. Die Errichtung einer solchen unselbständigen Stiftung ist meist unkomplizierter und die Verwaltung kann durch die Trägerstiftung erfolgen.  
Daneben kommen als weitere attraktive Möglichkeiten von Zuwendungen (auch zweckgebundene) Spenden oder Zustiftungen an steuerbegünstigte Körperschaften in Betracht.

Steht für den Zuwendenden die kurzfristige Unterstützung eines bestimmten Projekts im Vordergrund, eignet sich am ehesten eine Spende. Diese muss von dem Empfänger in der Regel zeitnah verwendet werden; sie wird also gerade nicht dem Grundstockvermögen der Körperschaft zugeschrieben. In steuerlicher Hinsicht ist eine Spende an eine gemeinnützige Einrichtung bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders als Sonderausgabe abzugsfähig. Ähnliche Regelungen existieren für die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Bei einem Jahreseinkommen von bspw. EUR 100.000,– können also Spenden bis zu EUR 20.000,– steuerlich genutzt werden.

Möchte man einen größeren Betrag oder mehr als 20 % seines Einkommens „spenden“, kann (neben der Errichtung einer selbständigen Stiftung) eine Zuwendung in Form einer Zustiftung sinnvoll sein, die im Gegensatz zur Spende in das Grundstockvermögen einer bestehenden Stiftung fließt und grundsätzlich nicht verbraucht werden darf. Durch eine Zustiftung wird die jeweilige Organisation nachhaltig und auf längere Sicht in ihrer Kapitalbasis gestärkt, woraus wiederum zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden können. Wie oben schon erwähnt, können im Rahmen von Zustiftungen – zusätzlich zu dem 20 %igen-Spendenabzug – Sonderausgaben in Höhe von bis zu einer (bzw. zwei bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) Million Euro über zehn Jahre verteilt in Ansatz gebracht werden.

Wer sich zu Lebzeiten von einem größeren Betrag nicht trennen mag, gleichwohl aber wohltätigen Einrichtungen, wie z.B. der Blindenbund-Stiftung, -etwas zukommen lassen möchte, kann auch durch letztwillige Anordnung bspw. in Form eines Vermächtnisses die oben beschriebenen Zuwendungen tätigen. Dabei kann von dem Zuwendenden angegeben werden, ob das Vermächtnis von der Stiftung satzungsgemäß verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden soll. Beachtet werden sollte dabei allerdings, dass das Steuerrecht Zuwendungen von Todes wegen nicht in gleicher Weise honoriert wie lebzeitige Verfügungen. Weder im Rahmen der Einkommensteuer des Verstorbenen noch in der der Erben sind Spenden- und/oder Sonderausgabenabzug nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs möglich. Die Zuwendung an eine steuerbegünstigte Körperschaft ist allerdings immer von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

In diesem Zusammenhang sei auch -erwähnt, dass es für Erben und Beschenkte durchaus interessant sein kann, einen Teil des erworbenen Vermögens zu „stiften“. Der Gesetzgeber lässt insoweit die Steuer (auch rückwirkend) entfallen, wenn binnen zwei Jahren geschenktes oder geerbtes Vermögen (oder Teile davon) steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden. Interessant kann dies vor allem auch dann sein, wenn das erworbene Vermögen knapp oberhalb einer höheren Besteuerungsstufe liegt und man mit einer Zuwendung den Erwerb -derart reduziert, dass das verbleibende Vermögen in einer niedrigeren Steuerklasse besteuert wird, da im Erbschaftsteuergesetz immer der gesamte Erwerb mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert wird.

Fazit:

Durch die unterschiedlichen Formen von Zuwendungen an bereits bestehende Stiftungen kann auch schon mit kleineren Summen ein sinnvoller Beitrag zur Verwirklichung gemeinwohl-orientierter Zwecke geleistet werden. In den meisten Fällen lassen sich die Zuwendungen im Rahmen der eigenen Steuerpflicht nutzen. Soll die Zuwendung erst nach dem eigenen Tod erfolgen, ist die steuerliche Nutzbarkeit nur mit größerem Gestaltungsaufwand bei der Abfassung des Testaments möglich. Überhaupt sollte bei der Errichtung von Testamenten nicht an der falschen Stelle gespart werden. Denn hier ist guter Rat nicht teuer, sondern erspart erhebliche Kosten und ggf. Steuern nach dem Erbfall, die im Zweifel weitaus höher sind, als der Rat eines Fachmannes.

Dr. Gerrit Ponath

Dr. Gerrit Ponath ist Rechtsanwalt, -Fachanwalt für Erbrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht und im Frankfurter Büro von BEITEN BURKHARDT tätig.

Seite 3

Benefizkonzert mit Fazil Say zugunsten der Blindenbund-Stiftung

Am Sonntag, 11. November 2012,   
11 Uhr, wird der türkische Star-Pianist und Komponist Fazil Say zusammen mit dem Hába Quartett unter dem -Thema »Entführung ins Serail« ein -Benefizkonzert im Sendesaal des -Hessischen Rundfunks zugunsten der -Blindenbund-Stiftung Frankfurt geben.

Das Programm wird aus Werken von Mozart, Haydn, Say und Erkin bestehen. Das im Rahmen der hr-Lunchkonzerte stattfindende Konzert ist bereits das zehnte, das zugunsten der -Blindenbund-Stiftung im Funkhaus am Dornbusch, Bertramstraße 8 in Frankfurt veranstaltet wird.

Fazil Say, ist eine Ausnahmeerscheinung in der Musikwelt. DIE ZEIT schrieb 2011: „Say ist ein Extremmusiker, bei dem man den Eindruck hat, 88 Tasten reichten ihm nicht, um all das auszudrücken, was er in der -Musik entdeckt.“ In der Saison 2012/  
2013 ist Say »Artist in Residence« beim hr-Sinfonieorchester und zeigt sich in allen seinen Facetten dem -Publikum – so im Lunchkonzert als Kammermusiker und Komponist.

Das sich an das Konzert anschließende Buffet, für das separat Karten -erhältlich sind, trägt das Motto: -„Variationen der türkischen Küche“.

Einzelkarten für das Konzert einschließlich Mittagessen kosten   
52,– EUR, Karten nur für das Konzert 18.– EUR. Jugendliche bis 14 Jahre sowie Schwerbehinderte erhalten einen Nachlass von 50 % auf die Konzert-karten.

Karten gibt es ab dem 15. Juni beim hr-Ticketcenter, Tel.: 069 / 155-2000.   
Weitere Informationen über das -Konzert unter www.hr-online.de sowie [www.blindenbund-stiftung.de](http://www.blindenbund-stiftung.de)

Ein herzliches „Dankeschön!“ unter anderem an …

– an Frau Sonja Hess, Frankfurt am Main, die die Blindenbund-Stiftung im Zuge ihres

Vermächtnisses mit einer Zustiftung bedacht hat

– an die Firma Campana&Schott, die erneut treuer Sponsor des Konzertprojektes der Stiftung war,

– an die Mainova AG, die das Projekt „Informationsdienst für Schulen“ gefördert hat,

– an die Carls Stiftung, die die Projekte „Hilfsmittelberatungsstelle“ und „Informationsdienst für Kindergärten“ unterstützt hat,

– an die Cronstett- und Hynspergische Stiftung, die die Anschaffung einer „Braillezeile„ förderte.

Wie kommen die Punkte ins Papier?

Der Franzose Louis Braille erfand 1825 die nach ihm benannte Brailleschrift, die von blinden und stark sehbehinderten Menschen mit den Fingern gelesen werden kann. Die Brailleschrift, oder auch Blinden- oder Punktschrift, basiert auf   
6 Punkten. Sie sind angeordnet, wie die 6 Punkte auf einem Würfel. Durch verschiedene Punktkombinationen können alle Buchstaben sowie weitere Zeichen, wie Satzzeichen etc. dargestellt werden. Diese Zeichen können auf einem Punktschriftpapier, es handelt sich hier um ein stärkeres Papier (120 bis 160g pro DIN-A4-Blatt), gut erfühlt werden.

Doch wie kommen die Punkte in das Papier?

Zum Schreiben entwickelte schon Braille eine „Tafel“. Heute gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Schreibtafeln. Diese bestehen im Prinzip aus zwei Teilen. Im oberen Teil sind nebeneinander mehrere rechteckige Löcher/Öffnungen angebracht, die der Brailleform entsprechen; im unteren Teil befinden sich jeder Form zugeordnete Felder mit 6 Vertiefungen. Das Papier wird zwischen die beiden Teile geklemmt. Mit einem spitzen Stift kann man nun die Punkte von oben nach unten in das Papier drücken.

Das zwischengelegte Papier wird geprägt. Dreht man das Papier um, können dank der festeren Papierbeschaffenheit die Erhebungen getastet und damit -„gelesen“ werden.

Da die Punkte von oben nach unten in das Papier gedrückt werden, muss spiegelverkehrt und von rechts nach links geschrieben werden. Man spricht hier von einer Negativform. Zum Lesen des Geschriebenen muss man das Blatt aus der Tafel herausnehmen und herumdrehen.

Neben den verschiedenen Schreibtafeln gibt es die Punktschriftmaschinen oder auch Bogenmaschinen. Heutzutage gibt es auch elektronische Punktschriftmaschinen und auch Punktschriftdrucker. Beide können an den Computer angeschlossen werden und ermöglichen so eine schnelle Produktion von Punktschriftmaterial in großem Umfang. Auch wird so die parallele Produktion von Schriftmaterial für blinde und sehende Menschen möglich.

Termine 2012

23. bis 25. Mai

10. SightCity Frankfurt 2012 – Sheraton Airport Hotel Frankfurt

Europaweit größte Ausstellung mit Blinden- und Sehbehindertenhilfsmitteln

1. bis 3. Juni

Louis-Braille-Festival der Begegnung in Berlin

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband feiert im nächsten Jahr sein 100-jähriges Jubiläum

1. bis 10. Juni

Hessentag 2012 in Wetzlar

Der BSBH ist auf der Landesausstellung auf dem Hessentag mit einem Informationsstand vertreten.

4. Juni

3. BSBH-Tag auf dem Hessentag

Der BSBH lädt alle Mitglieder, deren Angehörige sowie Freunde und Förderer auf den Hessentag ein.

29. September

Landeshauptversammlung des BSBH in Gießen in der Kongresshalle

11. November Achtung: Terminänderung!

10. Konzert zugunsten der Blindenbund-Stiftung

Unser Jubiläumskonzert mit dem Pianisten Fazil Say findet wieder im Rahmen der hr-Lunchkonzerte   
im Sendesaal des hr, Bertramstraße 8, Frankfurt statt.

Sie haben Anregungen zu unserem Newsletter? Oder wollen sich eventuell ehrenamtlich   
bei uns -einbringen? Rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns!  
Blindenbund in Hessen e.V.-Stiftung · Jörg Jerger · Eschersheimer Landstraße 80 · 60322 Frankfurt/Main · Tel: 069 / 15 05 96 – 88 · j.jerger@bsbh.org

Impressum

Blindenbund in Hessen e. V. - Stiftung

Eschersheimer Landstraße 80

60322 Frankfurt am Main

Ansprechpartner /V.i.S.d.P.: Jörg Jerger

Telefon: 069 / 15 05 96 – 88

Telefax: 069 / 15 05 96 – 77

Mail: j.jerger@bsbh.org

www.blindenbund-stiftung.de